

Wiederholen von Schularbeiten

SCHUG §18

Laut § 18 Abs 11 SchUG ist eine Schularbeit, wenn die Leistungen von **mehr** als der Hälfte der Schüler:innen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Die Wiederholung ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe durchzuführen, der Termin ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch einzutragen (§ 7 Abs 11 LBVO).

Schularbeiten in dauerhaft eingerichteten Gruppen der Mittelschule

Es ist ab der 6. Schulstufe möglich, in den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und (Erste) lebende Fremdsprache dauerhafte Schüler:innengruppen zu bilden. Ob solche dauerhaften Gruppen gebildet werden, in welchen differenzierten Pflichtgegenständen und auf welchen Schulstufen dies ab der 6. Schulstufe der Fall ist, entscheidet die Schulleitung mit den Lehrpersonen auf Basis pädagogischer Überlegungen. Werden bei dauerhaft eingerichteten Gruppen bei einer Schularbeit mehr als die Hälfte der Leistungen der Schüler:innen einer Gruppe mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist die Schularbeit in dieser Gruppe zu wiederholen.

Schularbeiten in „heterogenen“ Klassen der Mittelschule

Befinden sich beide Leistungsniveaus nicht in dauerhaft nach „Standard“ und „Standard AHS“ getrennten Gruppen, so ist die Gesamtanzahl der „Nicht genügend“ in dieser Klasse ausschlaggebend. Unabhängig davon, welchem Leistungsniveau die negativen Beurteilungen zuzuordnen sind.

Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

Schüler:innen bzw. Lehrer:innen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgemacht wird, obwohl die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO ist eine rechtliche Anordnung des Nachholens von Schularbeiten.) Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen. Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO)

Rückgabe von Schularbeiten §7 LBV Absatz 10

Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der/die Schulleiter:in eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen.

Die einwöchige Frist für die Rückgabe von Schularbeiten kann auch auf Feiertage oder Ferien fallen. In diesem Fall ist die Schularbeit am nächstmöglichen Tag zurückzugeben, an dem der Unterricht im betreffenden Gegenstand wieder stattfindet.

Im Volksschulbereich bedeutet das: am ersten Tag nach den Ferien oder Feiertagen, sobald die Lehrkraft wieder in der betroffenen Klasse unterrichtet. Es gibt hierzu kein eigenes Gesetz, jedoch eine juristische Auslegung des Ministeriums, die diese Vorgehensweise bestätigt.

Mir kollegialen Grüßen,



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com



Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0676/757 23 73
msulyok@outlook.com

